- 106. 1. Sind Zahnarzte, soweit es fich um die von ihnen bewirften Lieferungen fünstlicher Zahnersauftude handelt, als Gewerbe-treibende im Sinne des § 76 RStempG. in der Fassung vom 26. Juni 1916 angufeben?
- 2. Unterliegen die Ginnahmen der Zahnärzte für folde Lieferungen bem Warenumfahlempel ber Tarifur. 10 bes genaunten Geictes?
- VIL Zivilsenat. Urt. v. 11. April 1919 i. S. preuß. Staat (Bekl.) w. B. (Ml.). Rep. VII. 68/19.

 - I. Landgericht Magdeburg. II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Beklagte hat vom Kläger wegen seiner Einnahmen für fünstliche Zahnersatstüde sür die Zeit vom 1. Oktober die Ende Dezember 1916 einen Warenumsatstempel von 8,70 M eingezogen. Mit der Klage wird die Kückahlung der Abgabe verlangt. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erkannte dem Klagantrag entsprechend. Auf die Kevision des Beklagten wurde das Berusungsurteil ausgehoben und die Entscheidung des Landgerichts wiederhergestellt aus solgenden

Grunben:

"Den Gegenstand bes ber Steuerforberung bes Beklagten zugrunde liegenden Warenumsatistempels ber Tarifnr. 10 RStempl. Kassung vom 26. Juni 1916, bilben bie für Warenlieferungen ber Gewerbetreibenben als Gegenleistung erlaugten Bablungen. Die Parteien ftreiten in erster Reihe barüber, ob ber Kläger im Streitfalle die an Zahnleibende abaeaebenen funfilichen Zahnersatfiude (Zahngebiffe, Ginzelzähne u. bgl.) im Betrieb eines Gewerbes im Sinne bes § 76 baj. geliefert hat. Die Gewerbeordnung bezeichnet bie Zahnarzte als Gewerbetreibenbe (§ 29 Abi. 1, 3, 5 und § 147 Abi. 1 Ar. 3: val. AGA. Bb. 66 & 139, 143). bestimmt aber in § 6 allgemein, also auch für Zahnarzte, baß bie Bewerbeordnung "auf bie Ausübung ber Beilfunde" feine Anwendung Die Unanwendbarkeit biefes Gesetzes, bas im wesentlichen gewerbepolizeiliche Zwede verfolgt, schließt aber nicht bie Anwendung ber Steuervorfdriften bes Reichsftempelgefetes aus. Diefem liegt, foweit es fich um ben Warenumsatstempel hanbelt, ein felbständig bestimmter Beariff bes Gewerbebetriebs zugrunde. Er beschränft fich nicht auf bie Erweiterung bes Preises ber ber Gewerbeordnung unterworfenen Wirtschaftszweige (§ 76 Abs. 2 S. 1 AStempG.), sondern andert auch, wie die Entstehungsgeschichte der Tarifur. 10 und der § 76 Abs. 2 S. 3 RStempG. ergeben, ben Begriff bes Gemerbebetriebs gegenüber ber Gewerbeordnung und abweichend bon bem auch fonft üblichen Sprachgebrauche babin ab, bag jur Unnahme eines Gewerbebetriebs im Sinne bes § 76 "eine auf Erzielung bon Ginnahmen aus Warenumfaben gerichtete geschäftliche Tatigfeit" ausreicht, auch wenn bieje Tätigkeit nicht auf Erzielung von Gewinn abgestellt ift. Des Näheren ift dies in dem Urteile des erkennenden Senats vom 19. November 1918 (RB3. Bb. 94 S. 209) bargelegt. Die vorstehende Begriffsbestimmung bes Gewerbebetriebs im Sinne ber Tarifnr. 10 trifft auf bie Berufstätigkeit ber Arzie, insbesonbere auch ber Zahnarzte, zu. Wenn in anberen, nicht bas Steuerrecht betreffenben Urteilen bes Reichsgerichts bavon ausgegangen wirb, Urzte und Bahnarzte feien nicht als Gemerbeireibende im gewöhnlichen Sinne des Wortes und im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen, weil diese Personen ihren Beruf nicht als reine Erwerbstätigkeit, fonbern auch jur Forberung bes allgemeinen Bohles

zu betreiben und öffentlichrechtliche Psslichten zu wahren haben, so entfällt bieser Grund für die Entscheidung der vorliegenden Steuerfrage schon deshald, weil hier von dem Ersordernis einer Erwerdsabsicht gänzlich abgesehen wird. Der Umstand, daß der Arzt seinen Beruf auch im öffentlichen Interesse und auf Grund vorhergegangener wissenschaftlicher Ausbildung ausübt, begründet an sich ebensowenig eine Freiheit von der Abgabenpslicht als bei dem zur Versteuerung seines

Diensteinkommens berangezogenen höheren Staatsbeamten.

Mit hiernach an ber Unmenbbarteit bes § 76 RStempl. nicht gu zweifeln, fo bleibt zu erörtern, ob im übrigen bie Erforberniffe ber Tarifnr. 10 hier gegeben find. Ob im Streitfalle icon ber Ruf. Nr. 2 ber Tarifnummer zutrifft, wonach alle entgeltlichen Warenlieferungen ber Abgabe unterliegen, bedarf nicht ber Erörterung, benn jebenfalls ift bie Steuerpflicht aus bem Bus. Nr. 3 ber Tarifnummer begrundet. Danach fieben ben Warenlieferungen Lieferungen aus Wertbertragen gleich. wenn ber Unternehmer bas Werk aus feinerfeits zu beichaffenben Stoffen herzuftellen verpflichtet ift und es fich bierbei nicht blog um Rutaten ober Rebensachen hanbelt. Derartige Lieferungen beweglicher Sachen haben bie Ratur ber fogenannten Berklieferungen im Sinne bes § 651 BBB. und fie unterliegen im wesentlichen ben Boridriften über ben Wertvertrag, wenn bie bom Unternehmer herzustellende Sache eine nicht vertretbare ift (Abs. 1 bas.) Daß biese Bedingung bei ber Berftellung und Lieferung von Zahngebiffen fowie jur Schliegung von Luden bestimmten funfilichen Ginzelgabnen u. bgl. gutrifft, ift nicht gu bezweifeln. Die Größe, Geftalt und fonftige Beschaffenheit bes tunftlichen Gebiffes, bie Große, Geftalt, Farbe und ber Stoff ber Einzelgabne find in jebem Ginzelfalle bem borbanbenen Beburfnis befonbers Der Bahnargt, ber bie Lieferung (Einpassung und Ginanzuvaffen. fekung) bes Bahnersatsftuds übernimmt, ift verpflichtet, bas Bert felbft ober burch einen anderen (Zahntechniter) aus von ihm zu beschaffenben Stoffen herzustellen, bem Befteller bie hergeftellte Sache zu übergeben und ibm bas Eigentum an ber Sache zu verschaffen. Er ift verpflichtet, bas Werk fo herzustellen, bag es bie zugeficherten Gigenschaften bat und nicht mit Sehlern behaftet ift, bie ben Wert ober bie Lauglichteit zu bem bertragsmäßigen Gebrauche aufheben ober minbern, auch etwaige Fehler zu beseitigen (§ 651 Abf. 1 und § 633). Der Abf. 2 bes § 651, wonach nicht ein Werklieferungsvertrag, fonbern ein reiner Bertvertrag anzunehmen ift, wenn ber Unternehmer nur gur Beicaffung bon Butaten und fonftigen Rebensachen fich verpflichtet hat, icheibet bier aus. 3mar ift fur bie zwedmäßige Herftellung, Ginpaffung und Ginfetung ber Bahnerfatftude eine besonbere Sachtunbe und Erfahrung notwendig, bas hat aber nicht zur Folge, bag biefer Leiftung bes Bahnarztes gegenüber bie Bahnerfahfiude als bloge Butaten ober

Nebensachen anzuseben seien. Es handelt sich bei bieser Leiftung bes Rabnarates weniger um eine Ausübung ber Beilfunde, als um eine gegenüber fünftigen Erfrantungen und sonftigen forperlichen Storungen zur Borbeugung vorgenommene Erschung abgegangener, für bie Aufrechterhaltung ber Gesundheit schwer entbehrlicher Körperteile, bie gerabe regelmäßig borausfest, daß bie bei ber Ginsegung ber fünftlichen Ersahstude in Anspruch genommenen natürlichen Teile bes Munbes frei von Krankheitserscheinungen find. Die heilende Tätigkeit bes Rabnarztes tritt hierbei in ihrer Bebeutung zurück gegenüber ber technischen Seite ber Leistung, die unter Umftanben auch von einem geschickten und erfahrenen Rahntechniker vorgenommen werden kann. Db die Lieferung von Fullmasse bei Rahnplombierungen (val. Nr. IV ber Auslegungsgrundfate bes Bundesrats bom 23. Oftober 1916, RBBL 1916 C. 383) ftets als Lieferung bloger Butaten anzusehen fei, braucht bier nicht entschieben zu werben, benn bas Fullen noch vorhandener natürlicher Rabne kann als Lieferung fünstlicher Rabnersakfrude, um die allein es fich im jetzigen Rechtsstreite handelt, nicht angesehen werben. Die porftehenben Musführungen ftehen nirgends in Wiberfpruch mit bem bie Anwendung ber Tarifur, 10 Ruf. 3 ablebnenden Urteile bes erfennenden Senats vom 12. November 1918 (RG3. Bb. 94 S. 126), bei bem es fich nicht um die Lieferung beweglicher Sachen, sondern um die Ausführung von Bauten aus eigenen Rohftoffen auf frembem Grund und Boben handelt. War hiernach ber Unspruch bes Beklagten auf bie ihrer Hobe nach unbestrittene Abgabe begründet, so mußte bas bie Rlage abweisenbe erftinstangliche Urteil, wie geschehen, wiederhergestellt merben."